Anleitung zum Vordruck "Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR"

2022

(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis				
Abs.	Absatz	Н	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-	
AfA	Absetzung für Abnutzung		Handbuch)	
AO	Abgabenordnung	InvStG	Investmentsteuergesetz	
BFH	Bundesfinanzhof	Kj.	Kalenderjahr	
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz	
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien	
BStBI	Bundessteuerblatt	LuF	Land- und Forstwirtschaft	
EStDV	Einkommensteuer-	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteue	
	Durchführungsverordnung		Handbuch)	
EStG	Einkommensteuergesetz	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	UStG	Umsatzsteuergesetz	
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	Wj.	Wirtschaftsjahr	
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter	•	•	
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter			

einzutragen.

erklärung zu erstellen.

Datenschutz-Hinweis:

erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

triebe ist stets eine Eintragung erforderlich

Einleitung

Zeile 4

Zeile 12

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für jeden betroffenen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch authentifiziert übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgergemeinschaften).

Die Abgabepflicht gilt des Weiteren für Körperschaften (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbe-

In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 10)

treibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den

Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen

einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirt-

schaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze

von insgesamt 45.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen

sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaft-

lichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmög-

lichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem

branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben

unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder

6 AO sind die Betriebseinnahmen in voller Höhe zu erfassen.

Die Differenz zum pauschal ermittelten Gewinn ist in Zeile 23

Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättengewinnaufteilungs-

verordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuer-

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener

Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach

der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre An-

sprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte

dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder

20110 4	Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Be-	trobe lot determine Emittagang enordement.
Zeile 8	Grundsätzlich ist hier der Wert "1" einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage EÜR unter derselben Steuernummer wie	die Einkommensteuererklärung übermittelt wird und der Be trieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurech nen ist, ist ein anderer Wert als "1" einzutragen.
Zeile 10	Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert	wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 11 bis 22)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs.1 EStG. Sofern Sie die Energiepreispauschale für sich erhalten haben, ist diese nicht in der Anlage EÜR als Betriebseinnahme zu erfassen.

Zeile 11	triebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 21) mit dem	unternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.	
	schüsse aufgrund der Corona-Pandemie.	Soweit Sie vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung der	
	Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19	Regelbesteuerung unterlegen haben, sind die vor Übergang	
	Abs. 3 i.V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 22.000 €	zur Kleinunternehmerregelung ausgeführten Umsätze, un-	
	nicht überstiegen hat und im Jaufenden Ki. veraussichtlich	abhängig von deren Vereinnahmung, der Pegelhesteuerung	

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 i.V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Klein-

Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Dazu gehören auch erhaltene Hilfen und Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie.

Zeile 13 Diese Zeile ist nur von Land- und Forstwirten auszufüllen, (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 20). Umsätze, die nach den deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte in den Zeilen 14 bis 20 einzutragen. Zeile 14 Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu einnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20) jeweils erfassen. ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebs-In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien Zeile 15 oder sonstige Subventionen) - ohne Beträge aus Zeilen 18 (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinbis 20 - anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Benahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie triebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfän-Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet. se, Hilfen und Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie Zeile 16 Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebs-Wertabgaben der Zeilen 18 bis 20 im Zeitpunkt ihrer Enteinnahmen der Zeilen 14 und 18 gehören im Zeitpunkt ihrer stehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche einzutragen. Zeile 17 Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechne-Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden jahres fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuererstatteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszu-Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 15 - bei Kleinunjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. ternehmern in den Zeilen 11 und 12 - zu erfassen. des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Zeile 18 Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des men des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschafts-Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils gut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende Land- und Forst-Erwerber den Betrieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung wirte (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Ent-(bzw. der Teilwert bei einer Entnahme) eines Wirtschaftsnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist gutes nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. Ausführungen zu den Zeilen 43 und 44) sind ebenfalls hier einzutragen. der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rah-Zeile 19 Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrtrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 mit zu berückzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert sichtigen. als Betriebseinnahme zu erfassen. Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem fol-Kfz (vgl. Zeilen 31, 61 und 81 bis 83) durch Führen eines genden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines EStG) zu ermitteln: Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfal-Bruttolistenpreis |x| Kalendermonate |x| 1% |x| Nutzungswert lenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu 20.000 € x 1% = 2.400 € x 12 bewerten Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrovom 18.11.2009, BStBI I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBI I fahrzeuge gelten unter bestimmten Voraussetzungen Son-

derregelungen. Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung

(vgl. Ausführungen zu Zeile 85). Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen BeS. 1099, und vom 05.11.2021, BStBI I S. 2205.

Bei steuerbegünstigten Körperschaften ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

Zeile 20 In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen

rauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu berücksich-

Bei Körperschaften sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 23 bis 88)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die da-

Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 63 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen. Auch Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug nach

§ 15 UStG ausgeschlossen ist, sind mit dem Bruttobetrag einzutragen (vgl. Ausführungen zu Zeile 63).

Unterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben vorzunehmen (vgl. Ausführungen im letzten Absatz der Einleitung auf Seite 1).

Die Vorschriften des § 4h EStG und des § 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Zeile 23

Nach H 18.2 (Betriebsausgabenpauschale) EStH können bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 2.455 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend ge-

macht werden (weiter mit Zeile 88).

Für Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBl I S. 1236, die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen.

Für die Ermittlung des sachlichen Bebauungskostenricht- betrags und der Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbau- betriebe sowie für die Ermittlung der Betriebsausgabenpau-	schalen für Forstbetriebe (§ 51 EStDV) ist die Anlage LuF zu verwenden. Die Betriebseinnahmen sind vollständig in den Zeilen 11 bis 21 zu erfassen.	Zeile 24 und 25
Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungs-kosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere,	Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.	Zeile 26
Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem	Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).	Zeile 27
Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen ein-	schließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.	Zeile 28
Absetzung für Abnutzung (Zeilen 29 bis 45)		
Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen. Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen. Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des	Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.	
Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufver- mögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen	Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.	
Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehrs erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren	Wirtschaftgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmenoder Praxiswerte. Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.	Zeilen 29 bis 31
Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung	der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 200.000 € nicht überschreitet. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.	Zeile 41
Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu	Zeilen 96a bis 99).	Zeile 42
In Zeile 43 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und in Zeile 44 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Einlagewert von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € nicht übersteigen (GWG).	Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/ Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellen bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wj. lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG (Zeile 43) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstel-	Zeilen 43 und 44

Aufwendungen für GWG von mehr als 250 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG. Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige 43) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 31).

Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG und zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBI I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

Zeile 45

Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem

Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 46 bis 48)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder die sog. "Home-Office-Pauschale" nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b

Satz 4 EStG sind ausschließlich in Zeile 70 zu erfassen.

Zeile 47

Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 69 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 81 bis 86.

Zeile 48

Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwen-

dungen) ein. Die AfA ist in Zeile 29 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in die Zeilen 61 f. einzutragen.

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 49 bis 66)

Zeile 50

Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 69, Fahrtkosten in den Zeilen 81 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 28 zu erfassen.

Zeilen 61 und 62

Tragen Sie in Zeile 61 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 70 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 62 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abziehbar.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abziehbar, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der kumulierten Überentnahmen, höchstens mit 6 % des kumulierten Entnahmenüberschusses, ermittelt (vgl. Randnummer 16 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207).

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG

(Zeile 107) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 108 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZ beizufügen.

Bei **Gesellschaften/Gemeinschaften** sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlagen FE 4 und FE 5 zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 94 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in den BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207 und vom 18.01.2021, BStBI I S. 119.

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen und in den Zeilen 125 und 126 einzutragen.

Zeile 63

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen und nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung

von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Zeile 64

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksich-

tigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 62, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 66 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von steuerbegünstigten Körperschaften ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Zeile 66

Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 23 bis 65 berücksichtigt worden sind. Hier sind auch wegen der Coro-

na-Pandemie erhaltene Hilfen und Zuschüsse einzutragen, die wieder zurückgezahlt wurden.

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 67 bis 71)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke - insbesondere Geschenke und Bewirtungen - sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn

aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 67

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwendungen angemessen und nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 63 zu erfassen.

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Ver-

anlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 30.06.2021, BStBI I S. 908).

Zeile 68

Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 81 bis 86 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 50 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit 28€ bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne ieweils Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei 14€ auswärtiger Übernachtung

Zeile 69

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bil-

det. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBI I S. 1320.

In der Zeile 70 ist auch die sog. "Home-Office-Pauschale" nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG einzutragen.

Zeile 70

In dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen)

Die Aufwendungen sind getrennt nach "nicht abziehbar" und "abziehbar" zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 81 bis 86 zu erklären.

Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder und damit zusammenhängende Aufwendungen sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsaus-

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind in der Spalte "nicht abziehbar" zu erklären.

Zeile 71

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 81 bis 86)

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kfz können entweder pauschal mit 0,30 € für jeden vollen km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwen-

dungen angesetzt werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 86 einzutragen.

Zeile 84

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBI 2015 I S. 26).

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 86).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 81 bis 83 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 19 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBI I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBI I S. 1099, und vom 05.11.2021, BStBI I S. 2205), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Bruttolistenpreises

- x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte
- x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

Zeile 85

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung) tatsächlichen Aufwendungen einzutragen. 0,002 % des Bruttolistenpreises Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betriebund erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung lich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte x einfache Entfernung (km) zwischen Ort der ersten Tätig-Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen: keitsstätte und Ort des eigenen Hausstandes. Zurückgelegte Kilometer zwischen Tatsächliche Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Wohnung und erster Betriebsstätte Aufwendungen x Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen Insgesamt gefahrene Kilometer (Beträge aus den Zeilen 81 bis 83 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 19) ergibt (sog. Kostendeckelung). Zeile 86 Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind 0,38 € für jeden weiteren km (Randnummer 7 des BMFdie Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Schreibens vom 23.12.2014, BStBI 2015 I S. 26). erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungs-Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kalenderjahr betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € darf angesetzt Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht werden, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlaswird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen senes Kfz benutzen. Wohnung und erster Betriebsstätte für die ersten 20 km und Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffent-0,38 € für jeden weiteren km. licher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine 0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km und Eintragungen in den Zeilen 85 und 86 vorzunehmen. Zeile 87 Hier sind Beträge einzutragen, die bereits in den Zeilen 25 werte nach § 55 Abs. 6 EStG oder der Kürzungsbetrag bei Inanspruchnahme pauschaler Betriebsausgaben nach § 51 bis 86 berücksichtigt worden sind und die den Gewinn nicht EStDV bzw. den Richtbeträgen für Weinbau). mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuch-Ermittlung des Gewinns (Zeilen 89 bis 109) Zeile 91 Hier sind folgende bereits in den Betriebseinnahmen enthal-Die nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG steuerfreien Einnahmen dürfen zusammen den Betrag von 3.000 € nicht tene steuerfreie Einnahmen abzuziehen: überschreiten. - nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten maximal 3.000 € (Übungsleiterfreibetrag), Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder - nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigteilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b keiten z. B. im gemeinnützigen Bereich maximal 840 € EStG gewährt wird. (Ehrenamtspauschale) und - nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer maximal 3.000 €. Zeile 92 Hier sind die übrigen bereits in den Betriebseinnahmen entverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 106 zu haltenen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen einzutraerfassen. gen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfte-Zeile 93 Hier ist der bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene, lende Sanierungsertrag ohne Verlust- und/oder Schuldmininsgesamt nach § 3a Abs. 1 oder 5 EStG steuerfrei zu stelderungen (§ 3a Abs. 3 EStG) einzutragen. Zeile 94 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen sammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26, nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zu-26a und/oder 26b EStG stehen. Zeile 95 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nahmen stehen, mit Ausnahme der Beträge, für die das nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zu-Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in sammenhang mit übrigen nach § 3 EStG steuerfreien Ein-Zeile 106 zu erfassen. Zeile 96 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen, menhang mit steuerfreien Sanierungserträgen stehen. Dies nach § 3c Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen gilt unabhängig davon, in welchem Wj. der Sanierungsertrag einzutragen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusam-Zeilen 96a bis 97 Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2022 lage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert bzw. im Wj. 2022/2023 angeschafften/hergestellten abnutzsich entsprechend. baren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweizu 40 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt chendem Wj. sind in der Zeile 96a der Hinzurechnungsbenicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraustrag aus dem Wj. 2016/2017 (aufgrund Corona-Pandemie), sichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der in der Zeile 96b der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj.

Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015, BGBl. I S. 1834 (a. F.) abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG a. F. hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG a. F. können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 42 einzutragen. Die Bemessungsgrund-

2017/2018 (aufgrund Corona-Pandemie), in der Zeile 96c der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2018/2019 (aufgrund Corona-Pandemie), in der Zeile 97 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2019/2020 einzutragen.

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG a. F. finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBI I S. 423, sowie vom 26.08.2019, BStBI I S. 870.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2022 bzw. im Wj. 2022/2023 angeschafften/hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 50 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 50 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 42 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem Wj. ist in der Zeile 98 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2020/2021 und in der Zeile 99 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2021/2022 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBI I S. 945.

Zeilen 98 und 99

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Be-

träge mit 6 % pro Wi, des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 100

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

- 1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 200.000 € beträgt und
- 2. der Steuerpflichtige die Summe der Investitionsabzugs-

beträge sowie die Summen der hinzuzurechenden bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. Berücksichtigung die Erläuterungen zu den Zeilen 96a bis 97, sowie 98 und 99) elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EÜR zu machen.

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBI I S. 945.

Zeile 101 von Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge sind nach § 7g Abs. 3 EStG im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 96a bis 97, sowie 98 und 99). Sofern Investitionsabzugsbeträge in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wj. beansprucht wurden, gilt ein sechsjähriger Investitionszeitraum. Sofern Investitionsabzugsbeträge in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wj. beansprucht wurden, gilt ein fünfjähriger Investitionszeitraum. Sofern Investitionsabzugsbeträge in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wj. beansprucht wurden, gilt ein vierjähriger Investitionszeitraum. Die Rückgängigmachung ist auf die "noch vorhandenen" - also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten - Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden. Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verbleibens- und Nutzungsfristen), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG rückgängig zu machen. Soweit ein Investitionsabzugsbetrag, der in einem nach dem 31.12.2019 endenden Wj. in Anspruch genommen wurde, für ein Wirtschaftsgut hinzugerechnet wird, ist auch dessen Vermietung unschädlich. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verbleibens- und Nutzungsfristen nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EÜR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu berechnen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022. BStBl I S. 945.

Rückgängigmachung

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vorzunehmen.

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 102

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgergemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 11 bis 102 angesetzt werden.

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschl. steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 106.

Zeile 103

Zeile 105

Erträge aus Anteilen an Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 20, 21 InvStG und Erträge aus Anteilen an Spezial-Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 42 bis 44 und § 49 Abs. 1 InvStG (teilweise) steuerfrei gestellt, wobei sich die Höhe der Steuerbefreiung unter anderem nach der Art des Investmentfonds und der Art des Anlegers richtet. In entsprechender Höhe sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen. Zur Ermittlung des steuerfreien Betrags aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG ist der Saldo aus den ungekürzten Erträgen und den ungekürzten Aufwendungen in der Spalte "Gesamtbetrag" einzutragen. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte "Korrekturbetrag" ist der aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG steuerfrei zu stellende Betrag mit negativem und ein nicht abziehbarer Betrag mit positivem Vorzeichen einzutragen. Erläuterungen zur Anwendung des InvStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 21.05.2019, BStBl I S. 527. Nachgelagerte Aktualisierungen dieses BMF-Schreibens sind zu beachten.

Aus den Erläuterungen auf gesondertem Blatt haben sich die einzelnen Steuerbefreiungen dem Grunde und der Höhe nach zu ergeben.

Spezial-Investmenterträge, die nach InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG steuerfrei gestellt werden, sind in Zeile 106 einzutragen und nicht in Zeile 105.

Zeile 106

Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte "Gesamtbetrag" zu erklären. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte "Korrekturbetrag" ist ein steuerfreier Betrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht abziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

Zeile 110

Der Betrag aus Zeile 110 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf der Anlage FE 1 bzw. der Anlage FG zu er-

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in den Zeilen 3, 4 und/oder 6 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 3 der Anlage FG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in den Zeilen 17, 18 und/ oder 20 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 35 der Anlage FG
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in den Zeilen 40, 41 und/oder 43 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 82 der Anlage FG.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 121 bis 124)

Zeilen 121 und

Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b **EStG**

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 18 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/ Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 122).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Bildung/Übertragung"). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen wor-

Die Fristen des § 6b EStG verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wj. aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wj. aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wj.

aufzulösen wäre.

Im Wj. der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung" sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 122 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 100). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung"); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die Zeilen 121 und 122 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Spalte "Zugänge" zu erfassen und die AfA von den geminderten Anschaffungs-/ Herstellungskosten zu bemessen.

Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 EStG vorgenommen worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 122). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 18 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Bildung/Übertragung"). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung" sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 122 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 121 in der Spalte "Auflösung").

Die Aufdeckung stiller Reserven kann in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung unter Beachtung weiterer Voraussetzungen nur vermieden werden, wenn das Wirtschaftsgut in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird.

begünstigte Körperschaften:

Zusatz für steuer- Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 125 und 126)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Entnahmen und Einlagen sind unabhängig vom Vorliegen von Schuldzinsen einzutragen. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung

vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Sofern kein gesondertes betriebliches Konto besteht, stellen sämtliche Betriebseinnahmen auch Entnahmen und sämtliche Betriebsausgaben auch Einlagen dar. Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe "Kraftfahrzeuge") ist hingegen freiwillig.

In der Spalte "Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert" sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte "Zugänge" sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte "Zugänge" zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der An-

schaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte "Abgänge" sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 26 bzw. 45 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte "Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums" vorzunehmende Eintragung wird wie folgt berechnet:

Eintragung in der Spalte "Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums"

zzgl. Eintragung in der Spalte "Zugänge"

abzgl. Eintragung in der Spalte "Sonderabschreibung nach § 7b EStG und nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG"

abzgl. Eintragung in der Spalte "AfA/Auflösungsbetrag"

abzgl. Eintragung in der Spalte "Abgänge"

= Eintragung in der Spalte "Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums"

Dieser Wert ist in die Spalte "Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 10 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBI I S. 1207, unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 18.01.2021, BStBI I S. 119).

Es sind steuerfreie Gewinne hinzuzurechnen, die in der Anlage EÜR nicht enthalten sind. Die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichti-

gen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG ist weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln. Zeile 6

Bei der Berücksichtigung von Ergebnisanteilen aus Kostenträgergemeinschaften sowie Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personenge-

sellschaften ist zu beachten, dass der Wert aus Zeile 103 der Anlage EÜR mit Ausnahme der Gewinn- oder Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften zu übernehmen ist. Zeile 8

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 62 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR) enthalten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 62 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen. Zeile 26

Erläuterungen zur Anlage LuF

Die Angaben in der Anlage LuF sind zu übermitteln, wenn bei Weinbaubetrieben Richtbeträge für Betriebsausgaben oder erstmalig die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben (§ 51 EStDV) berücksichtigt werden sollen.

Soweit Betriebsausgaben mit den Richtbeträgen oder mit dem pauschalierten Betriebsausgabenabzug abgegolten sind, sind diese abgegoltenen Betriebsausgaben entweder nicht in der Anlage EÜR zu erklären oder, soweit sie in den Zeilen 26 bis 86 enthalten sind, als Kürzungsbetrag in der Zeile 87 der Anlage EÜR zu erfassen. Aufwendungen, die nur teilweise mit den pauschalierten Ansätzen in Zusammenhang stehen (z. B. Abschreibungen für Maschinen, die sowohl der Holznutzung als auch dem Ackerbau dienen), sind in den Zeilen 26 bis 86 der Anlage EÜR in voller Höhe zu erklären und der Kürzungsbetrag ist in der Zeile 87 der Anlage EÜR zu erfassen.

Weinbau - Richtbeträge für Betriebsausgaben (Zeilen 5 bis 12)

Aus Vereinfachungsgründen können für Weinbaubetriebe Richtbeträge für Bebauungs- und Ausbaukosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Inanspruchnahme der Richtbeträge kann nur einheitlich erfolgen.

Wenn seit dem Wj. 2016/2017 einmal insgesamt die tatsäch-

lichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder wurden, dürfen die Richtbeträge in nachfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eintragungen in den Zeilen 6 bis 12 sind dann nicht mehr zulässig.

Zeile 5

Zeile 6

In Zeile 5 ist der Wert "1" einzutragen, wenn erstmalig statt der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben gel-

tend gemacht werden.

Der sachliche Bebauungskostenrichtbetrag für Weinbaubetriebe umfasst die mit der Erzeugung bis einschließlich zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallenden Kosten wie die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie der Bebauung dienen, Maschinen und

kostenrichtbetrag liegt die selbst bewirtschaftete bestockte Rebfläche (ohne Jungfelder) zugrunde. Als Jungfelder im steuerlichen Sinne werden neu bestockte Rebflächen bezeichnet, die noch nicht fertig gestellt sind. Rebanlagen gelten demnach erst zu Beginn des dritten Wj. nach dem Wj. der Anpflanzung als fertig gestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme der Bebauungskostenrichtbeträge möglich.

Zeilen 7 bis 11

Die Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe umfassen die Kosten ab der Kelterung der Trauben, der Lagerung, der Abfüllung in Flaschen, des Vertriebs (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten sowie Abgaben für die Absatzförderung) und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie dem Ausbau dienen (je-

Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Dem Bebauungs-

weils ohne Abschreibung). Den Ausbaukostenrichtbeträgen liegen die im Wj. selbsterzeugten Mengen an Most, Fasswein bzw. Flaschenwein zugrunde. Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter wird von den Richtbeträgen nicht erfasst und ist in den Zeilen 29 bis 44 der Anlage EÜR einzutragen.

Forstwirtschaft - Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (Zeilen 13 bis 16)

Nach § 51 EStDV können bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Holznutzung in Zusammenhang stehenden Betriebsaus-

gaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut "Baumbestand" abgegolten.

Zeile 13

In Zeile 13 ist der Wert "1" einzutragen, wenn für das Wj. die pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.